Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.



Anschrift: Förderverein für unschuldig in Not geratene

Studierende e.V.

Otto-Behagel-Straße 25D

Homepage: www.solifonds-giessen.de E-Mail: kontakt@solifonds-giessen.de

Gießen, den 2. Dezember 2021

Antrag an das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität

Änderung der Vergaberichtlinien

Sehr geehrte Parlamentarier:innen,

wir stellen die folgende Änderung unserer Vergaberichtlinien zur Abstimmung.

Neue Fassung:

§61 Höhe und Gewährungsdauer des Kindererziehungszuschusses

- (1) Für die Festlegung der monatlichen Höhe des Kindererziehungszuschusses findet §6 Absatz 1 BKGG entsprechende Anwendung.
- (2) Die monatliche Höhe des Kindererziehungszuschusses beträgt folglich
 - 219 € für das erste Kind
 - 219 € für das zweite Kind
 - 225 € für jedes weitere Kind

§63 Der Förderfaktor beträgt 1.

§68 Förderhöhe, Förderverfahren

(1) Die maximale Förderhöhe liegt bei 700 €.

§70a Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die aus einem Transferleistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG heraus ein Studium beginnen und sich im ersten Semester ihres Studiums in Deutschland befinden.
- (2) Gefördert wird eine Erstausstattung studienrelevanter Gegenstände bis zu einem gesamten Anschaffungswert von maximal 1.000€. Als studienrelevante Gegenstände zählen insbesondere
- Laptops,
- Drucker,
- Lehrbücher, sofern deren Bibliotheksausleihe nicht möglich oder dauerhaft nicht zumutbar ist,
- Utensilien für berufspraktische Lerninhalte.

Alte Fassung:

§61 Höhe und Gewährungsdauer des Kindererziehungszuschusses

- (1) Die monatliche Höhe des Kindererziehungszuschusses beträgt
 - 85€ für das erste Kind
 - 40€ für das zweite Kind
 - 20€ für jedes weitere Kind

§63 Gestrichen

§68 Förderhöhe, Förderverfahren

(1) Die maximale Förderhöhe liegt bei 650€.

§70a Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die aus einem Transferleistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG heraus ein Studium beginnen und sich im ersten Semester ihres Studiums in Deutschland befinden.
- (2) Gefördert wird eine Erstausstattung studienrelevanter Gegenstände bis zu einem gesamten Anschaffungswert von maximal 400€. Als studienrelevante Gegenstände zählen insbesondere
- Laptops,
- Drucker,
- Lehrbücher, sofern deren Bibliotheksausleihe nicht möglich oder dauerhaft nicht zumutbar ist,
- Utensilien für berufspraktische Lerninhalte.

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Mit solidarischen & kollegialen Grüßen

Nabor Keweloh

1. Vorsitzender des des Solifonds für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.